

## Medienmitteilung Justitia 4.0

Der Bernische Anwaltsverband (BAV) erachtet die Digitalisierung der Rechtswelt als zentrales Thema in der heutigen und als Chance für die zukünftige Berufsausübung der Rechtsanwältinnen und der Rechtsanwälte. Entsprechend setzt sich der BAV seit Jahren dafür ein und unterstützt seine Mitglieder in der digitalen Transformation. Die nachfolgenden Ausführungen gehen von der Annahme aus, dass eine zentrale Plattform für den elektronischen Geschäftsverkehr zwischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Gerichten, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden eingeführt wird.

Dementsprechend begrüsst der BAV das Vorhaben Justitia 4.0 grundsätzlich.

In Anbetracht der bisherigen Entwicklung des Projekts Justitia 4.0 und im Hinblick auf den Start der Umsetzungsarbeiten im Herbst 2022 und der danach folgenden Beratung des Bundesgesetzes über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) im eidgenössischen Parlament, äussert sich der BAV zum geplanten Obligatorium (Pflicht der berufsmässigen Rechtsvertreter zum ausschliesslich elektronischen Rechtsverkehr):

1. Es stellt sich die Frage, ob diese im Vorentwurf-BEKJ vorgesehene Obligatoriums-Regelung verfassungsrechtlich zulässig ist. Weiter geht der BAV davon aus, dass eine sichere, an den Bedürfnissen der Praxis ausgerichtete Plattform von der Anwaltschaft gerne genutzt wird, womit sich ein Nutzungszwang jedoch erübrigt.
2. Sollte das Parlament gleichwohl ein Obligatorium im BEKJ verankern, müssen aus Sicht des BAV mindestens folgende Voraussetzungen gegeben sein, bevor ein Zwang zum elektronischen Rechtsverkehr eingeführt wird:
  - Das Obligatorium darf im Einzelfall nur dann gelten, wenn die adressierte Behörde das massgebliche Verfahrensdossier auch tatsächlich elektronisch führt.
  - Es darf kein Dateiformat-Numerus-Clausus für elektronische Beweismittel eingeführt werden. Ein solcher Numerus Clausus würde zu unnötigen und erheblichen Mehrkosten führen und den Grundsatz der freien Beweiswürdigung und des rechtlichen Gehörs verletzen.
  - Die Plattform Justitia.Swiss muss den Datenverkehr Ende-zu-Ende verschlüsseln.
  - Vor Einführung des Obligatoriums ist eine funktionierende, getestete und vollständig dokumentierte Schnittstelle einzurichten, und es ist den Anbietern von Anwaltssoftware ausreichend Zeit zur initialen Anpassung ihrer Software einzuräumen.
  - Die Berufsausübungsbewilligung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte darf nicht an die Existenz einer elektronischen Zustelladresse auf der Justitia.Swiss-Plattform gebunden sein.
  - Die Akteure im Justizwesen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, dürfen keine neuen Administrationsfunktion über andere Akteure des Justizwesens erhalten. Dies gilt insbesondere beim Anwaltswechsel.
  - Bei Nichterreichbarkeit der zentralen Plattform muss es möglich sein, Eingaben fristwahrend auf dem Postweg (mit elektronischer Nachlieferung) oder auf einem alternativen

vertraulichen elektronischen Weg zu übermitteln. Die im BEKJ vorgeschlagene Regelung (Art. 25) ist rechtlich wie technisch untauglich. Der/die Rechtsanwält/in darf in keinem Fall, und zwar unabhängig vom Beweismass, die Beweislast dafür tragen müssen, dass die Plattform funktionsfähig oder nicht funktionsfähig war bzw. ist.

- Die Plattform Justitia.Swiss muss konfigurierbar sein, insbesondere die Gruppenverwaltung auf der Plattform Justitia.Swiss muss pro Verfahren individuell ausgestaltet werden können. Die Gruppenverwaltungen dürfen für die Behörden nicht einsehbar sein.
- Die Anwaltschaft benötigt zwingend eine verkehrsfähige Abgabequittung der Plattform Justitia.Swiss. Auch weitere relevante Verfahrenshandlungen sind in Form von verkehrsfähigen Quittungen zu dokumentieren.
- Die Einführung des obligatorischen elektronischen Rechtsverkehrs wird auch auf Anwaltsseite mit erheblichen Mehrkosten verbunden sein. Diese Mehrkosten sind zu berücksichtigen, wenn die Behörden Entschädigungen zusprechen.

Der BAV hat in seiner Stellungnahme zum BEKJ die oben aufgeführten Punkte einlässlich begründet. Diese Stellungnahme ist online publiziert:

[https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/6020/67/cons\\_1/doc\\_6/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-6020-67-cons\\_1-doc\\_6-de-pdf-a.pdf](https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/6020/67/cons_1/doc_6/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-6020-67-cons_1-doc_6-de-pdf-a.pdf)  
[https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/6020/67/cons\\_1](https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/6020/67/cons_1)

Allfällige Rückfragen sind zu richten an den Präsidenten des Bernischen Anwaltsverbandes, Dr. iur. Andreas Güngerich, Kellerhals Carrard KIG, Effingerstrasse 1, Postfach, 3001 Bern (058 200 35 29; andreas.guengerich@kellerhals-carrard.ch).